

DR. ING. PETER H. GRASSMANN
ehem. Vorsitzender des Vorstands Carl Zeiss
Senator e. h.

Grassmann ▪ Gachenastr.63 ▪ 82211 Herrsching

Herrn
Johannes Leicht
Bayer. Schlösserverwaltung
Außenstelle Ammersee

Landsberger Straße 81
82266 Inning/Stegen

2. Mai 2022

41/2-1366/2022

Verbot der Kiesufer Nutzung durch die Gastronomie an der Seepromenade in Herrsching

Sehr geehrter Herr Leicht,
vielen Dank für Ihre rasche Antwort zum Verbot der Weiternutzung des Kiesstreifens vor der Herrschinger Seepromenade für die anliegende Gastronomie.

Es geht uns nicht um den Einzelfall, sondern um Transparenz, wie Ihre Behörde die Entscheidungen fällt. Ich wäre entsprechend dankbar für Information, wer bei der Untersagung der Verlängerung einbezogen war und ob eine Abstimmung mit der Gemeinde erfolgte.

In der Sache darf ich darauf hinweisen, dass der angesprochene Kiesstreifen künstlich aufgeschüttet ist und keine ökologische Bedeutung hat. Sollten hierzu Fragen sein, bitte ich um Kontaktaufnahme mit einem der Limnologie-Experten, die mit dem Ammersee vertraut sind. Namen sind den Naturschutzbehörden und dem Verein Ostufer für Mensch und Natur bekannt.

Ein persönliches Gespräch wäre zweckmäßig. Ich bitte um einen Terminvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Grassmann

cc:
BM Christian Schiller
Landrat Stefan Frey
Verein Ammersee-Ostufers für Mensch und Natur geV.

4. Mai 2022

Ergänzender Kommentar zur Veröffentlichung im Starnberger Merkur am 3. Mai 2022

Die hohe Akzeptanz der im Zuge der Corona-Pandemie entstandenen Erweiterung der Freischrankflächen macht landesweit eine neue Abwägung der öffentlichen Interessen bei der Zurverfügungstellung staatlicher Flächen notwendig.

Wegen der nach wie vor grassierenden Corona Pandemie ist der Wunsch der Bürger nach Gastronomie an frischer Luft voll nachzuvollziehen und im öffentlichen Interesse. Es ist im Übrigen ein zentrales Element der Attraktivität eines Naherholungsgebietes und traditionelles Element der bayerischen Kultur, wofür sich ja gerade die Schlösser- und Seen Verwaltung immer wieder einsetzt.

Die allgemein gehaltene und relativ alte Landschaftsschutzgebietsverordnung Ammersee-West genügt für den innerörtlichen Bereich von Herrsching nicht als Begründung zur Ablehnung von Nutzungsanfragen, die im örtlichen Interesse liegen. Diese Verordnung berücksichtigt den Unterschied zwischen dem Westufer und dem durch Wellenschlag bestimmten Ostufer nur unzureichend und ist in ihrer Gesamtargumentation nicht auf innerörtliche Bereiche wie den Promenadenbereich Herrschings anwendbar.

Die vom Wirtschaftsministerium angemahnte Großzügigkeit fordert deshalb gerade bei der innerörtlichen Nutzung des Kiesufers in Herrsching zu einer neuen Interessensabwägung im Dialog mit der Gemeinde, der örtlichen Zivilgesellschaft und Experten von Landschaftsschutz-, Wirtschafts- und Gesundheitsbelangen auf.

Peter Grassmann